

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0794/20

Titel

Erfurt gemeinsam neu starten - Befristete Änderung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

BP 01

Die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie im öffentlichen Raum werden befristet bis zum des 3. Quartals ausgesetzt und anschließend befristet bis zum 31. Dezember 2020 um 50% reduziert.

Die Sondernutzungsflächen für Außengastronomie können nur noch in sehr begrenztem Umfang auf Grund der Hygienestandards genutzt werden. Die ursprüngliche Bemessung als Wert der Gegenleistung (vgl. § 12 ThürKAG) ist nicht mehr gegeben bzw. deutlich herabgesetzt. Damit ist bei einer Sondernutzungsgebührenerhebung im bisherigen Umfang ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gegeben.

Die Stadtverwaltung prüft derzeit ob für das gesamte Jahr 2020 auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie aus Billigkeitsgründen verzichtet werden kann. Eine Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung ist dazu nicht erforderlich.

BP 02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Raumkonzept mit ausgewiesenen zusätzlichen Flächen im öffentlichen Raum für erweiterte Außengastronomie vorzulegen. Antragstellenden Gastronomen werden dadurch kurzfristig u.a. zur Berücksichtigung von Hygiene- und Abstandsregeln befristet größere oder zusätzliche Flächen für Außengastronomie zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidungen erachtet die Stadtverwaltung die Erarbeitung eines Konzeptes als nicht zielführend. Stattdessen wurde der verwaltungsinterne Prozess beschleunigt.

Da es rechtlich problematisch ist weitere Flächen pauschal zur Verfügung zu stellen erfolgt immer eine Prüfung des konkreten Einzelfalles.

BP 03

Die gegebenenfalls notwendigen Änderungen der Sondernutzungssatzung sowie der Sondernutzungsgebühren Satzung sind dem Stadtrat spätestens in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen und rückwirkend zum 1. Januar 2020 anzuwenden.

Wie zu BP 01 dargestellt wäre eine Satzungsänderung nicht erforderlich.

Anlagen

gez. A. Horn
Unterschrift Beigeordneter

13.05.2020
Datum
